

Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Grevesmühlen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie des Haushaltsplanes der Stadt Grevesmühlen Zuwendungen zur Förderung von Verbänden, Vereinen und Körperschaften. Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines bestimmten Zuwendungszweckes besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

1. Gegenstand der Zuwendung sind
 - die Projektförderung (Standardanwendungsfall der Förderung, Zuwendung wird für einzelne, abgegrenzte Vorhaben zweckgebunden geleistet)und
 - die institutionelle Förderung (Förderung der gesamten Tätigkeit eines Trägers oder Einrichtung)für die Bereiche Jugend, Kultur, Sport, Soziales und ordnungs- und umweltpolitische Zwecke.
2. Zuwendungszwecke im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere (Positivliste):
 - a) Zuwendungen für kulturelle Zwecke
 - Kulturelle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
 - Kulturelle Veranstaltungen in Grevesmühlen und den Ortsteilen
 - Trägerverein Jugendzentrum als städtische Einrichtung
 - b) Zuwendungen zur Förderung des Sports:
 - Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche
 - Sportveranstaltungen in Grevesmühlen
 - Sportvereine der Stadt Grevesmühlen
 - c) Zuwendungen für soziale Zwecke:
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Projekte zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Grevesmühlen, insbesondere Unterstützung kranker bzw. behinderter oder in Notlage geratene Bürger
 - d) Zuwendungen für ordnungs- und umweltpolitische Zwecke:
 - Pflege von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten
 - Projekte im Zusammenhang mit der lokalen Agenda 21
 - Förderung der Informationsverbreitung zum Thema Umweltschutz an Schulen
 - Einrichtung und Pflege von Naturlehrpfaden
 - Projekte ökologisch ausgerichteter Verbände, Vereine und Körperschaften
 - Unterstützung von Umweltwettbewerben
 - Verkehrserziehung

e) Zuwendungen für die Seniorenarbeit:

- Unterstützung der Interessen älterer Bürger

f) Anerkennung der Vereinsarbeit:

Für Jubiläen ab 25 Jahre des Bestehens des Vereins und danach für alle weiteren 5 Jahre wird nach Maßgabe des Haushaltes eine Anerkennung in Höhe von € 100,- und ab 50 Jahre und danach alle weiteren 5 Jahre in Höhe von € 150,- gewährt. Dies gilt nur für Antragsteller, die nicht überregional tätig sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und kann durch Beschluß der zuständigen Vergabegremien erweitert werden.

3. Eine Zuwendung für folgende Vorhaben ist grundsätzlich ausgeschlossen (Negativliste):

- Vereinsfeiern, Weihnachtsfeiern und sonstige Feiern, Speisen und Getränke. Eine ausnahmsweise Bezuschussung ist hier nur möglich, wenn dieses mit dem Satzungszweck des Antragstellers übereinstimmt und somit vom zuständigen Finanzamt als Zweckbetrieb anerkannt ist. Dieses ist durch Vorlage einer entsprechenden aktuellen Freistellungsbescheinigung bei der Antragstellung nachzuweisen.
- Reisen und Ausflüge. Auch hier ist eine ausnahmsweise Bezuschussung nur möglich, wenn diese Aktivitäten vom Finanzamt als Satzungszweck anerkannt wurden und dieses mit der Antragstellung nachgewiesen wird.
- Kosten der Verwaltung, wie Büromaterial, Bücher usw. (Kosten für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, wie für Flyer oder Plakate, sind allerdings förderfähig).
- kurzlebige Wirtschaftsgüter und Bekleidung.
- Telefonkosten.
- Honorare für Verbands-oder Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaften.

Diese Liste ist nicht abschließend. Die zuständigen Vergabegremien können bei Vorliegen von entsprechenden Begründungen, die ein entsprechendes öffentliches Interesse aufzeigen sollten, Ausnahmen zulassen. Desweiteren kann diese Liste durch Beschluß der zuständigen Vergabegremien erweitert werden.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Als gemeinnützig anerkannte juristische Personen mit Sitz in Grevesmühlen sind bei einem vorliegenden öffentlichen Interesse der Stadt Grevesmühlen antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie und können Zuwendungen erhalten. Bei Vorliegen eines besonderen Interesses der Stadt Grevesmühlen sind Ausnahmen zur Ortsgebundenheit möglich.

§ 4 Zuwendungsgrundsätze

1. Zuwendungen sollen grundsätzlich nur für Aufgaben gegeben werden, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Grevesmühlen besteht, und nur dann, wenn sie ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Antragsteller haben einen Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem ihre angemessene Eigenbeteiligung und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung hervorgeht. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung (einschließlich Folgekosten) nicht gesichert ist, ist unzulässig. Soweit dem Empfänger ein Vorteil erwächst, soll die Zuwendung davon abhängig gemacht werden, dass er in angemessener Höhe eigene Mittel einsetzt.
2. Bei der Leistung von Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
3. Zuwendungen sollen nur gegeben werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.
4. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Das zuständige Vergabegremium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines zur Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
5. Werden Zuwendungen für Personalkosten geleistet, können Anerkennungsbescheide dritter Förderstellen, wie Agentur für Arbeit, Landkreis usw. Voraussetzung für eine Förderung sein. Diese sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Bewilligungen durch das Vergabegremium können daher vorbehaltlich der Beteiligung anderer Zuwendungsgeber erfolgen.
6. Alle kassenunwirksamen Kosten, wie z.B. Abschreibungen, Verzinsung des Eigenkapitals und Rückstellungen sind nicht zuwendungsfähig.
7. Sofern Vermögensgegenstände als Zuwendung übereignet oder aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Stadt beschafft werden sollen, ist sicherzustellen, dass die Stadt einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird. Der Anspruch ist in geeigneter Weise zu sichern.
8. Der Zuwendungsempfänger von Personalkosten darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. (Besserstellungsverbot)
9. Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise öffentlich auf die Förderung durch die Stadt Grevesmühlen hinzuweisen.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung, in Ausnahmefällen als Darlehen gewährt.
2. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann im begründeten Einzelfall eine andere Finanzierungsart zugelassen werden.
3. Bei Zuwendungen für die Förderung investiver Baumaßnahmen soll die Höchstgrenze eines Darlehens oder Zuschusses € 5.000,- nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung (möglichst unter Beteiligung Dritter) sowie der Eigenanteil des Antragstellers gesichert ist und das zu fördernde Objekt mindestens 10 Jahre zur im Antrag genannten Zweckbestimmung im Eigentum des Antragstellers verbleibt; ansonsten schuldet der Antragsteller die verbleibende Restforderung ab Zweckentfremdung.
4. Zuwendungen für die Förderung investiver Sachanschaffungen können bis zu einer Höchstgrenze von 25 v.H. der Anschaffungskosten gewährt werden.
5. Alle Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von höchstens 50 v.H. des Eigenanteils des Antragstellers gewährt, bezogen auf den Finanzierungsplan der Antragstellung.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Gesonderte, über diese Richtlinie hinausgehende Bedingungen der Zuschussbewilligung können im Bewilligungsbescheid festgehalten werden.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Grevesmühlen anzuzeigen, wenn
 - er nach Vorlage des Finanzierungsplanes (auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises) weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten hat,
 - der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 - Gegenstände, deren Anschaffung als investive Förderung bezuschußt wurde, innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde,
 - Gegenstände, an denen die Stadt Grevesmühlen ein dingliches Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhanden gekommen sind.

§ 7 Verfahren

1. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen. Der Antrag ist grundsätzlich in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes bis zum 31. August des Jahres für das Folgejahr, spätestens aber zwei Monate vor dem beabsichtigten

Maßnahmebeginn einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- die aktuelle Satzung und der aktuelle Vereinsregisterauszug, soweit sie nicht schon bei der Stadt vorliegen,
- Erklärung, dass mit dem Fördergegenstand noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Nachweis über die zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Erklärung)
- ausführliche Projektbeschreibung und Begründung,
- Nachweis öffentlicher Zuwendungen Dritter,
- Einholung von mindestens drei Angeboten bei Anschaffungen ab € 410,-,
- aussagekräftige Vorstellung des Antragstellers bei Erstbeantragung oder Änderungen des Vereinszweckes gemäß Satzung,
- bei überregional tätigen Antragstellern: Darstellung, in welchem Umfang Leistungen für die Stadt Grevesmühlen erbracht werden und in welchem Verhältnis diese zur Gesamtleistung stehen (Nachweis mittels Teilnahmelisten oder in anderer geeigneter Form). Diese Darstellung ist bei der Beantragung von Personalkostenzuschüssen nicht erforderlich.

Für Antragsteller, die über keine anderen Einkommensmöglichkeiten verfügen, gelten bei der Beantragung und Abrechnung der Zuwendungen die Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen und Spenden als Eigenanteil des Antragstellers.

Neuanträge von Antragstellern, die den Verwendungsnachweis früherer bewilligter Projekte zum Zeitpunkt der Antragstellung trotz Fälligkeit nicht oder nicht vollständig eingereicht haben, oder deren Verwendungsnachweis nicht entsprechend der Bewilligung ausfällt, werden nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgesandt.

2. Bewilligungsverfahren

Der Kultur- und Sozialausschuß und der Umweltausschuß treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten entsprechend der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag. Die Bekanntgabe gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch den Bürgermeister in schriftlicher Form.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage des Verwendungsnachweises. Eine Zahlung vor Abschluss der Maßnahme ist auf Antrag in Ausnahmefällen möglich.

4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis hat auf dem vorgegebenen Formblatt bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Belege und Quittungen mindestens 6 Jahre aufzubewahren. Der Stadt Grevesmühlen bzw. deren Beauftragten bleibt eine Prüfung vorbehalten.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten

Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

6. Ausnahmen bei Vereinsjubiläen

Zuwendungen als Anerkennung der Vereinsarbeit gemäß § 2 Ziffer 2f dieser Richtlinie können auch ohne vorherige Antragstellung durch den Bürgermeister ausgereicht werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 13. Dezember 2005

Jürgen Ditz
Bürgermeister